Taufer GmbH_srl

ANLAGE A - (VERSION 03/2024)

ALLGEMEINE ANSCHLUSS- UND LIEFERUNGSBEDINGUNGEN

Art. 1 Anlagen

1.1 Der Kunde erklärt ausdrücklich, in die vorliegende Anlage A ("Allgemeine Anschluss- und Lieferungsbedingungen") und in die Anlage B ("Wirtschaftliche Bedingungen") – die integrierenden und wesentlichen Bestandteilt des Vertrages bilden – Einsicht und diese zur Kenntnis genommen zu haben, sowie die darin vorgesehenen Bedingungen anzunehmen.

Art. 2 Definitionen und rechtliche Hinweise

Abschlussrechnung: Rechnung, die nach Auflösung des Lieferungsvertrages zwischen dem Lieferanten und dem Kunden ausgestellt wird und die Rückerstattung der vom Kunden hinterlegten Kaution enthält;
Anschluss: Gesamtheit der Leitungen und Zubehörteile im Eigentum des Netzbetreibers, die zur Versorgung eines oder mehrerer Kunden mit Wärmeenergie dienen; die Anschlussanlage beginnt mit einer Abzweigung von der Wärmeversorgungshauptleitung und erstreckt sich bis zum Übergabepunkt, d. h. bis einschließlich zur Wärmeübergabestation;
Anschlussleistung: entspricht der vom Kunden bei Antrag um Kostenvoranschlag gewählten Leistung;
ARERA: Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt, eingerichtet gemäß Gesetz vom 14. November 1995, Nr. 481;
Beanspruchte Leistung: ist der technische Lieferungsparameter, der den Mindestwert der Wärmeleistung angibt, welcher vom Betreiber unter normalen Netzbetriebsbedingungen bei der Entnahme an der Wärmeübergabestation zur Verfügung gestellt wird;
Bereitschaftsdienst: ist der vom Betreiber zur Verfügung gestellte Dienst, eventuell auch externes Personal nutzend, der zielgerichtet ist, Hinweise über Wasser- oder Dampflecke im Netz, Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen in der Lieferung, die von Nutzern oder dritten Personen mitgeteilt werden, zu sammeln und rechtzeitig einzugreifen, um die Bedingungen der Funktionsfähigkeit und der Sicherheit auf allen Teilen des Netzes und der Wärmeübergabestation, für die er verantwortlich ist, wiederherzustellen;
Deaktivierung: Unterbrechung der Erbringung des Dienstes am Übergabepunkt auf Anfrage des Kunden, ohne Entfernung von Teilen der Wärmeübergabestation;
DPR 445/2000: DPR Nr. 445 vom 28. Dezember 2000, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 42 *vom* 20. Februar 2001 i.g.F. bezüglich Rechtsvorschriften im Bereich der Verwaltungsunterlagen;
DPR 59/2009: D.P.R. Nr. 59 vom 2. April 2009, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 132 vom 10. Juni 2009 i.g.F. hinsichtlich Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden;
Einfache Arbeiten: beinhalten alle Eingriffe, welche auf Anfrage des Kunden die fachgerechte Realisierung, Änderung oder Austausch von spezifischen Teilen der Wärmeübergabestation betreffen, ausgeschlossen sind die Absperrventile, welche die Wärmeübergabestation über den Anschluss an das Netz verbinden und etwaige den Absperrventilen vorgelagerte Vorrichtungen;
Komplexe Arbeiten: beinhalten die fachgerechte Realisierung, Änderung oder Austausch, auf Anfrage des Kunden, der Anschlussanlage, der Wärmeübergabestation und/oder von Straßenleitungen, in allen Fällen als nicht einfach rückführbare Arbeiten;
Fernwärme- und Fernkältenetz: jede hauptsächlich auf öffentlichem Grund errichtete Infrastruktur für den Transport von Wärmeenergie von einer oder mehreren Produktionsquellen zu einer Reihe von Gebäuden oder Standorten, die es allen Interessierten ermöglicht - soweit die mögliche Erweiterung des Netzes dies erlaubt - sich an dasselbe anzuschließen, um Wärmeenergie für die Heizung oder Kühlung von Räumen, für Verarbeitungsprozesse und zur Deckung des Bedarfs an Warmwasser zu beziehen;
Formular für Widerruf: Formular für die Ausübung des Widerrufsrechts gemäß Verbraucherschutzgesetz;
GDPR: EU-Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (GDPR 2016/679);
Konventionalleistung (Pc): ist die Leistung, welche zum Zwecke der Ermittlung der Kundentypologie im Falle eines fehlenden Bezuges der Vertragsleistung berechnet wird; sie wird anhand der Formel Pc [MW] = K [h^{-1}] · E [MWh] berechnet, wobei E die im Jahr 2020 gelieferte Wärmeenergie und K den Umrechnungsfaktor 1/845 h^{-1} darstellt;
Kunde: natürliche oder juristische Person, welche Wärmeenergie kauft;
Kundentypologie: bestimmt den Kundentyp über die Vertragsleistung; folgende Kundentypologien sind vorgesehen: a) Kunden kleinerer Dimension: Kunden mit einer vertraglichen Leistung bis 50 kW; b) Kunden mittlerer Dimension: Kunden mit einer vertraglichen über 50 kW und bis zu 350 kW; c) Kunden größerer Dimension: Kunden mit einer vertraglichen Leistung über 350 kW;
Lieferant: ist der Wärmedienstleister, in diesem Fall Taufer GmbH, Von-Ottenthal-Weg 2/C, 39032 Sand in Taufers;
Lieferungsart / Art des Dienstes: ist die Art der Lieferung, die aufgrund des Verwendungszeckes der Wärmeenergie definiert wird; beinhaltet Heizung, Kühlung, Warmwasserlieferung und Nutzung im Arbeitsprozess;
Netzabtrennung oder Abtrennung: Unterbrechung der Erbringung des Dienstes am Übergabepunkt, welche neben der Deaktivierung auch die Entfernung des Wärmezählers und anderer Anlagenteile vorsieht;
Netzbetreiber oder Betreiber: ist der Eigentümer des Fernwärmenetzes und für dessen Realisierung und Betrieb sowie für die Produktion, Verteilung und Messung der über das Netz an die angeschlossenen Kunden abgegebenen Wärme zuständig, in diesem Fall entspricht der Netzbetreiber oder Betreiber dem Lieferanten;
Nutzungsart/ Art der Abnahme: ist die Art der gelieferten Wärmeenergienutzung, die infolge des zugehörigen Marktsegments definiert wird; folgende Nutzungsarten sind vorgesehen: a. Haushalt; b. Dienstleistungssektor; c. Industrie;
Parteien: Gemeinsame Definition für Lieferanten und Kunden;

RQCT: ist die Anlage A zum Beschluss 526/2021/R/tlr i.g.F. über die "Regulierung der Qualitätsstandards der Dienste für die Fernwärme und Fernkälte i.g.F;
RQTT: Einheitstext zur Regelung der technischen Qualität der der Dienste für die Fernwärme und Fernkälte i.g.F;
Rücklauftemperatur: in der Rücklaufleitung des Primärkreises gemessene Temperatur;
Rückverfolgungskode: ist der Kode, der dem Antragsteller bei Anfrage um Erbringung der Leistung mitgeteilt wird und der es ermöglicht, die Leistung während aller Verwaltungsphasen eindeutig zurückzuverfolgen, auch anhand mehrerer wechselseitigen Kodes;
Schutzgebühr: Spezifische Gebühr, die der Lieferant vom Kunden im Falle seines Rücktritts vom Vertrag innerhalb von 5 bzw. 10 Jahren nach Unterzeichnung des Vertrags gegebenenfalls zur Deckung der Anschlusskosten erheben kann;
Sekundäranlage des Kunden: alle Anlagenteile, die dem Kunden gehören und sich nach dem Übergabepunkt der Wärmeenergie befinden, für welche er zuständig ist;
TUAR: Einheitstext zur Regelung der Kriterien für die Festlegung der Anschlussgebühren und der Modalitäten für die Ausübung des Rücktrittsrechts des Kunden i.g.F;
TIMT: Einheitstext zur Regulierung der Messung i.g.F
TITT: Einheitstext zur Regelung der Transparenz der der der Dienste für die Fernwärme und Fernkälte i.g.F;
Übergabepunkt (der Wärmeenergie): Endpunkt des Anschlusses, an dem der Lieferant dem Kunden die Wärmeenergie liefert, der mit der hydraulischen Entkopplung zwischen dem Netz und der Anlage des Kunden übereinstimmt; wenn keine getrennten Hydraulikkreise zwischen dem Netz und der Anlage des Kunden vorhanden sind, wird der Übergabepunkt mit dem Wärmeenergiezähler identifiziert;
Verbraucher: Kunde, der den Vertrag zu Zwecken abschließt, die nicht in den Bereich seiner gewerblichen, industriellen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit fallen, gemäß den Bestimmungen des Verbraucherschutzgesetzes; Anschlussvertrag: Vertrag, bestehend aus dem zur Akzeptanz vom Kunden unterzeichneten Kostenvoranschlag für den Anschluss , diesen Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss (Anlage A) und den Wirtschaftlichen Bedingungen (Anlage B);
Verbraucherschutzgesetz: Gesetzesvertretendes Dekret vom 6. September 2005, Nr. 206, veröffentlicht im ordentlichen Beiblatt zum Gesetzesanzeiger vom 8. Oktober 2005, Nr. 235 (Gv.D. 206/2005), welches das Verbraucherschutzgesetz gemäß Art. 7 des G. vom 29. Juli 2003, Nr. 229 genehmigt hat;
Vertragsleistung: ist die vom Kunden im Wärmelieferungsvertrag angegebene Leistung und entspricht der Leistung der Wärmeübergabestation, die im Anschlussvertrag oder der Anschlussverpflichtung angegeben wurde;
Vorlauftemperatur: in der Vorlaufleitung des Primärkreises gemessene Temperatur;
Wärmeenergie: vom Lieferanten zum Heizen und/oder Kühlen gelieferte Wärme für den industriellen und/oder zivilen Gebrauch;
Wärmeübergabestation: Anlage, bestehend aus Wärmetauscher und/oder Kälteerzeuger, Wärmezähler und Steuer- und Regelgeräten, welche die Schnittstelle zwischen dem Netz und der Anlage des Kunden bildet;
Wirtschaftliche Bedingungen (Anlage B): wirtschaftliche Bedingungen für die Erbringung des Fernwärmedienstes, die den Tarif für die Lieferung der Wärmeenergie oder die Formel für die eindeutige Bestimmung desselben und jedes anderen dem Kunden für den erbrachten Dienst verrechneten Betrages, einschließlich der entsprechenden Aktualisierungskriterien, festlegen;
Wohngebäudenutzer für Hausgebrauch: ist der Nutzer, der die Wärmeenergie für Räumlichkeiten verwendet, die als Wohnungen für Familien bestimmt sind, und für Nebenbauten oder der Wohnung zugehörigen Räumen, die als Studio, Büro, Laboratorium, Beratungsraum, Keller oder Garagen benutzt werden, vorausgesetzt, dass:

a) die Nutzung mit einem einzigen Lieferungspunkt für Wohnung und der Nebenbauten und zugehörigen Raume erfolgt;
b) der Lieferungsinhaber eine Privatperson ist;
c) ein Kondominium für Haushaltszwecke, das in mehrere Katastereinheiten unterteilt ist, in welchem mindestens eine Wohneinheit mit gleichartiger Verwendung wie unter Punkt a) vorhanden ist, vorausgesetzt, dass:

- der Lieferungsinhaber keine juristische Person ist, mit Ausnahme des Falles, in welchem diese die Tätigkeiten eines Kondominiumsverwalters ausübt;
- die Wärmeenergie nicht für gewerbliche Tätigkeiten verwendet wird, miteingeschlossen die Vermarktung von energetischen Diensten wie, zum Beispiel, Strom;

Wohngebäudenutzer für Nicht- Hausgebrauch: ist der Nutzer mit Nutzungsart Haushalt, verschieden von a) und b);
Für alles, das nicht ausdrücklich vorgesehen ist, wird auf die Definitionen des TUAR, TITT,RQCT, und des RQTT verwiesen.

Art. 3 Vertragsgegenstand

3.1 Gegenstand des Vertrags ist der Anschluss an das Fernwärmenetz des Netzbetreibers und/oder die Lieferung von Wärmeenergie an der Adresse der Anschlussimmobilie / der Wärmeübergabestation. Der Anschluss umfasst die Lieferung und Verlegung der notwendigen Zuleitungen der primärseitigen Hausanschlussleitung (Vor- und Rücklaufleitungen und Rohre für die Unterbringung der Kabel für die Datenübertragung samt Zubehör - nachstehend auch "Anschlussleitung" genannt) sowie die Lieferung und den Einbau der Wärmeübergabestation bei der Anschlussimmobilie. Der Übergabepunkt für die Wärmeenergie befindet sich unmittelbar nach den sekundärseitigen Verbindungen der Wärmeübergabestation. Der Übergabepunkt, der Typ der Lieferung und der Typ der Nutzung sind im Vertragsvorschlag des Kunden angegeben, der einen integrierenden und wesentlichen Bestandteil des Vertrages bildet.

3.2 Alle Entscheidungen in Bezug auf die technische Ausführung und auf die Dimensionierung der Anschlussleitung werden ausschließlich vom Lieferanten getroffen. Die bereitzustellende Anschlussleistung wird hingegen vom Kunden nach freiem Ermessen entschieden. Die Anschlussleistung entspricht also der vom Kunden bei der Anforderung des Kostenvoranschlags beantragten Leistung. Alle betreffenden Informationen und Bedingungen sind in der Beantragung des Kostenvoranschlags und in der Anlage B "Wirtschaftliche Bedingungen" enthalten. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

3.3 Im Falle der Übertragung der Anschlussimmobilie (z. B. über entgeltliche oder unentgeltliche Rechtsgeschäfte aller Art wie Kauf oder Schenkung) ist der Kunde verpflichtet, die Übernahme der Verpflichtungen aus diesem Vertrag und insbesondere die Vorgaben gemäß Art. 5 durch den Rechtsnachfolger zu gewährleisten. Des Weiteren ist der Kunde verpflichtet, den Lieferanten mittels schriftlicher Mitteilung darüber zu informieren.

3.4 Der Anschluss darf nicht vom Kunden und/oder dessen Erben und/oder Rechtsnachfolger zu anderen als die in diesem Vertrag angegebenen Bedingungen genutzt werden. Der Anschluss darf ohne die schriftliche Zustimmung des Lieferanten in keiner Form auf einen anderen Benutzer übertragen werden.

3.5 Sollten in Anbetracht des Gegenstands dieses Vertrags die Bestimmungen über die Nachvollziehbarkeit der Finanzflüsse Anwendung finden, so muss der Lieferant den Pflichten laut Art. 3 des Gesetzes vom 13. August, Nr. 136 i.g.F. nachkommen und dem Kunden mittels getrennter Mitteilung das für die Zahlungen bereitgestellte Konto, auf welches der Kunde - falls es sich um eine Öffentliche Verwaltung handelt - die Überweisungen zu tätigen hat, sowie die CIG/CUP -Kodizes (falls dazu verpflichtet) sowie die Personen, die zur Nutzung des zugeordneten Kontokorrents bevollmächtigt sind, anzugeben.

3.6 Mit der Annahme des Lieferungsvertragsvorschlags verpflichtet sich der Lieferant, die Immobilie des Vertrags mit Wärmeenergie zur Raumheizung und/oder zur Aufheizung von Gebrauchswasser unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages zu beliefern. Die Vertragsleistung muss der im Anschlussvertrag oder in der Verpflichtung zum Anschluss angegebenen Leistung der Wärmeübergabestation entsprechen. Mit der Annahme des Vertragsvorschlages des Lieferanten verpflichtet sich der Kunde, die von ihm für die Immobilie des Vertrags benötigte Wärmeenergie ausschließlich vom Lieferanten zu beziehen. Diese Verpflichtung gilt ununterbrochen für die gesamte Dauer des Vertrages ab Inbetriebnahme des Anschlusses, vorbehaltlich des Verbrauchs der noch im Besitz des Kunden vorhandenen Energieträgerreserven. Zur Einhaltung dieser Verpflichtung gestattet der Kunde dem Lieferanten, an der bestehenden Heizanlage gegebenenfalls geeignete Vorkehrungen zu treffen, welche die Inbetriebnahme dieser Anlage für die Dauer des Vertrages verhindern sollen. Der Betrieb zusätzlicher Anlagen, die auf die Dauer zu einer wesentlichen Verminderung des Wärmeenergiebezugs vom Lieferanten führen (z. B. Zentralheizungen auf Gasöl-, Gas oder Holzbasis), bedarf einer vorherigen Vereinbarung mit dem Lieferanten in schriftlicher Form. Ausgenommen davon sind die Verminderung des Wärmeenergiebezugs durch Energiesparmaßnahmen bzw. energetische Sanierung sowie die Aufbereitung von Warmwasser durch alternative Energiequellen im Bereich der Warmwasseraufbereitung (z. B. Solarpaneele oder Wärmepumpen) sowie die zeitweise Mitverwendung eines Holzofens oder Kachelofens und/oder eines Beistellherdes (Tischherd). Der Kunde ist im Falle eines geringeren Energieverbrauchs aus einem der obgenannten Gründe verpflichtet, den Lieferanten vorab schriftlich darauf hinzuweisen. Der Kunde verpflichtet sich, den Wärmelieferanten von allen Streitigkeiten oder Zahlungen von Gebühren oder Schadenersatz freizustellen und schadlos zu halten, die dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrags entstehen können und die von Tatsachen oder Verhaltensweisen abhängen, die dem Kunden zuzuschreiben sind.

Art. 4 Beginn und Dauer des Lieferungsvertrages für Wärmeenergie

4.1 Der vorliegende Vertrag wird wirksam ab dem Tag des Erhalts durch den Kunden, der Annahme vonseiten des Lieferanten des Vertragsvorschlages oder ab dem Zeitpunkt, an dem der Lieferant gegenüber dem Kunden konkludente Handlungen gesetzt hat (Datum des Beginns der Wärmelieferung).

4.2 Der Lieferant behält sich das Recht vor, den Vertragsvorschlag nicht zu akzeptieren, insbesondere für den Fall, dass fällige Beträge aus dem Anschluss-/ Lieferungsvertrag oder aus der Verpflichtung zum Anschluss mit dem Lieferanten noch nicht bezahlt wurden.

4.3 Der vorliegende Vertrag hat seine Fälligkeit am 31. (einunddreißigsten) Dezember, der dem Datum der Wirksamkeit des Vertrages folgt (siehe Absatz 4.1.). Anschließend erneuert er sich stillschweigend und automatisch Jahr für Jahr, wenn er nicht laut Art. 16 des vorliegenden Vertrages von einer Partei gekündigt wird.

4.4 Der Kunde ist im Falle eines Umzuges oder Auszuges aus den belieferten Räumlichkeiten verpflichtet, den Vertrag zu kündigen. Unbeschadet dessen löst sich der Vertrag auch mangels einer formellen Kündigung dann auf, wenn Dritte einen Vertragsvorschlag zur selben Lieferung stellen, sofern der Nachfolger unter eigener Verantwortung darlegt, aufgrund welches Rechtstitels er über die belieferte Immobilie verfügt.

4.5 Der Lieferant kann den vorliegenden Vertrag an Dritte abtreten oder Dritte mit dessen Durchführung beauftragen. Die Abtretung wird keine Änderung der dem Kunden gewährten Bedingungen zur Folge haben. Dem Kunden ist die Abtretung dieses Vertrages untersagt.

Art. 5 Verpflichtungen des Kunden hinsichtlich des Anschlusses - Technische Voraussetzungen

5.1 Für die Lieferungsaktivierung der Wärmeenergie ist Voraussetzung, dass ein bereits installierter Anschluss im Gebäude des Vertrags des Kunden vorhanden ist.

5.2 Der Kunde ist sich der strafrechtlichen Haftung im Falle von unwahren Aussagen, Ausstellung oder Verwendung gefälschter Akten im Sinne der geltenden Gesetzesbestimmungen bewusst.

5.3 Die anzuschließende Immobilie entspricht den geltenden urbanistischen Planungsvorschriften und der Kunde erklärt, über dieses rechtmäßig zu verfügen. Der Kunde stellt den Lieferanten von jeder Haftung gegenüber Dritten, die diesbezüglich geltend gemacht werden sollten, frei.

5.4 Der Kunde erteilt sein Einverständnis zur Verlegung, Unterhaltung (inkl. Austausch) und zur Installation auf seinem Privatbesitz, sowohl unterirdisch als auch oberirdisch, der Baumaterialien, der Anschlussleitung und der Wärmeübergabestation, die für die Lieferung der Wärme an die Anschlussimmobilie oder auch an Dritte notwendig sind. Der Kunde gestattet dem Lieferanten außerdem die zeitweilige Besetzung des Privatgrunds zwecks Durchführung der Arbeiten und Erhalt des Anschlusses laut Absatz 3.1 und ermächtigt den Lieferanten, falls notwendig, den eigenen Privatgrund oder den für den Zugang zur Anschlussimmobilie zu durchquerenden Privatbesitz zu Fuß oder mit Fahrzeugen zu durchqueren. Auf jeden Fall ist für die zeitweilige und/oder ständige Besetzung die Zahlung von Vergütungen und/oder anderer eventuell für den Anschluss anfallenden Kosten zu Lasten des Kunden. Der Kunde garantiert und/oder verschafft den Lieferanten unentgeltlich sämtliche Ermächtigungen zugunsten des Betreibers, die für die Überquerung der Gründe/Immobilien von Drittpersonen mit der Anschlussleitung, erforderlich sind.

5.5 Der Kunde, als Eigentümer der Anschlussimmobilie oder als ausdrücklich vom Eigentümer bevollmächtigte Person, und der, wie erklärt, die rechtmäßige Verfügbarkeit über die Immobilie besitzt, verpflichtet sich, die Durchführung der notwendigen ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten am Anschluss durch den Lieferanten oder dessen Beauftragte zu gestatten und den Zugang zur Anschlussimmobilie und den betreffenden Parzellen zu gewähren.

5.6 Sollte der Kunde, aus triftigen Gründen, die Versetzung des Anschlusses beantragen, so müssen die entsprechenden Arbeiten vom Lieferanten durchgeführt werden, der sich die Verrechnung der Kosten an den Kunden vorbehält. Der Lieferant behält sich das Recht vor, die technische Machbarkeit der beantragten Versetzung zu prüfen und dem Antrag des Kunden stattzugeben bzw. ihn zurückzuweisen.

5.7 Der Kunde verpflichtet sich, den Anschluss anderer Kunden an die eigene Hausanschlussleitung zu gestatten, vorausgesetzt, seine Anschlussleistung bleibt unverändert.

5.8 Die Anlagen und Geräte des Kunden müssen den geltenden Bestimmungen und den gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften entsprechen, um Schäden am Anschluss und Störungen im Verteilungsnetz des Betreibers zu vermeiden, der, so wie auch der Lieferant, im Falle von Schäden/Störungen der Kundenanlage in vollem Umfang klag- und schadlos gehalten wird.

5.9 Der Kunde hat auf eigene Kosten und unter eigener Verantwortung dafür zu sorgen, dass der Raum, in dem die Wärmeübergabestation installiert wird, entsprechend dimensioniert ist, und eine ausreichende Belüftung, die Stromlieferung, die Drainage sowie der Frostschutz gewährleistet sind. Die Kosten für die Realisierung der sekundären Verbindungen zur Heizungs/Sanitäranlage des Kunden im Gebäude und für den Stromanschluss, sowie die Kosten für die Installation und die gesamte Instandhaltung der Sekundäranlage des Kunden gehen ab dem Übergabepunkt der Wärmeenergie zu Lasten des Kunden.

5.10 Die Wärmeübergabestation wird in einem Raum installiert, der den vom Lieferanten beauftragten Personen oder Unternehmen ständig zugänglich sein muss. Sollte dies nicht möglich sein, verpflichtet sich der Kunde, dem Personal des Lieferanten bzw. den von diesem beauftragten Firmen jederzeit den Zutritt zu den eigenen Räumlichkeiten zu gestatten, um die nötigen Ablesungen, Kontrollen und Arbeiten an den Messeinrichtungen und am Anschluss sowie eine Überprüfung des Anschlusses durchzuführen.

5.11 Der Kunde muss auf eigene Kosten und unter seiner Verantwortung die Stromlieferung für die Wärmeübergabestation zur Verfügung stellen.

5.12 Der Kunde kann dem Betreiber an der Eigentumsgrenze eine überdachte und abschließbare Struktur (z. B. Kabine) zur Verfügung stellen, innerhalb welcher die Wärmeübergabestation ordnungsgemäß eingebaut und an das Fernheiznetz angeschlossen werden kann. Die nötigen Leitungen zwischen der Anschlussimmobilie und genannter Struktur werden vom Kunden verlegt und die anfallenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Der Betreiber übernimmt daher ausschließlich den Anschluss der Wärmeübergabestation, die sich innerhalb erwähnter Struktur befindet.

5.13 Die etwaige Beseitigung und Entsorgung der alten Sekundäranlage sowie die Anpassung der Anlage an das Fernwärmesystem erfolgen auf Kosten des Kunden.

5.14 Der Lieferant wird den Kunden ganzjährig mit Wärmeenergie in Form von Warmwasser mit einer Vorlauftemperatur zwischen 70 °C und 95 °C versorgen. Die Rücklauftemperatur muss so niedrig wie möglich und nicht höher als 55 °C sein. Der Kunde verpflichtet sich, die Rücklauftemperatur in den primärseitigen Anschlussleitungen nicht über 55 °C (fünfundfünfzig Grad Celsius) zu halten und trifft zu diesem Zweck angemessene Maßnahmen an der eigenen Sekundäranlage.

5.15 Der Kunde erklärt, dass die Anlage zur Lieferung der elektrischen Energie gemäß Absatz 5.9 den geltenden Bestimmungen entspricht und ein autorisierter Techniker die entsprechende Konformitätserklärung ausgestellt hat, welche der Kunde, zu eigenen Lasten und auf eigene Kosten, dem Lieferanten - falls von diesem verlangt - zur Verfügung stellen wird. Zur Absicherung der Regelungsgeräte muss die Blitzschutz- und Erdungsanlage des Kundenobjektes nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt sein. Der Kunde wird den Lieferanten von jeglicher Haftung schadlos halten, die aufgrund der Nichtkonformität der Elektroanlage mit den geltenden Bestimmungen entstehen sollte.

5.16 Der Kunde muss, auch bei etwaiger Vertragsauflösung der Wärmelieferung, den Erhalt, die Beseitigung und die Versetzung der Anlagen des Betreibers (z. B. Leitungen, Wärmeübergabestationen), die sich im Inneren der Anschlussimmobilie befinden, unentgeltlich gestatten. Der Betreiber behält sich das Recht vor, nach seinem unanfechtbaren Ermessen die eigenen Anlagen von der Anschlussimmobilie teilweise oder zur Gänze zu entfernen, wie z. B. die Anschlussleitung, die Wärmeübergabestation oder anderes, sowie von den dazugehörigen umliegenden Grundstücken zu beseitigen. Der Kunde verpflichtet sich, die Ausübung dieses Rechts seitens des Betreibers und demzufolge die etwaig nach seinem freien Ermessen beschlossene Beseitigung anzunehmen und auf jegliche Entschädigung zu verzichten.

5.17 Es obliegt dem Kunden festzustellen und zu garantieren, dass die in den Leitungen der eigenen Sekundäranlage vorhandene Flüssigkeit im Sinne des D.P.R. vom 2. April 2009, Nr. 59 und nachfolgender Änderungen und Ergänzungen geeignet ist und dass diese daher keine Schäden am Wärmetauscher des Lieferanten verursachen wird. Der Lieferant behält sich andernfalls das Recht vor, dem Kunden die zur Wartung und/oder zum Austausch des Wärmetauschers getragenen Spesen anzulasten.

5.18 Der Lieferant schuldet dem Kunden keinerlei Entgelt oder Entschädigung jedweder Art für die Beibehaltung des Anschlusses auf dem Eigentum des Kunden und/oder auf Gütern, über die er rechtmäßig verfügen kann.

Art. 6 Eigentumsverhältnisse

6.1 Alle Leitungen, Rohre und die Wärmeübergabestation verbleiben im Eigentum des Betreibers, der über die Bestandteile des Anschlusses und über die anderen beim Kunden installierten Materialien frei verfügt.

6.2 Bei Unterzeichnung des Kostenvoranschlags für den Anschluss muss der Kunde dem Lieferanten eine Kopie des Schlüssels/der Schlüssel für den Zugang zum technischen Raum, in dem die Wärmeübergabestation installiert ist, übergeben. Dieser/diese Schlüssel wird/werden in einem eigens dafür vorgesehenen Rohrtresor zur Schlüsselaufbewahrung hinterlegt, den der Lieferant am Eingang des technischen Raumes oder in unmittelbarer Nähe des Eingangs einbauen wird.

6.3 Sollte der Kunde dem Lieferanten oder dem von diesem beauftragten Personal den Zugang zum technischen Raum, in dem die Wärmeübergabestation installiert ist, untersagen oder besonders erschweren oder sogar unmöglich machen, so ist der Lieferant berechtigt, unmittelbar vom Wärmelieferungsvertrag zurückzutreten und mit Einvernehmen mit dem Betreiber die Wärmeübergabestation sowie die primärseitigen Verteilungsleitungen beseitigen lassen. In diesem Fall werden dem Kunden alle anfallenden Kosten angelastet, wobei sich der Lieferant vorbehält, auch den Ersatz von etwaig erlittenen Schäden zu fordern.

6.4 Die Eigentumsgrenze sowie die Grenze des Anschlusses des Betreibers befindet sich unmittelbar nach den sekundärdseitigen Gewindeanschlusstücken der Wärmeübergabestation (unmittelbar nach Wärmetauscher).

Art. 7 Durchführung der Anschlussarbeiten

7.1 Die vom Lieferanten oder von diesem durch beauftragte Dritte, auch auf Privatgrund, ausgeführten Arbeiten umfassen die Aushubarbeiten und die Mauerdurchbrüche für die Verlegung der Anschlussleitung, das Zuschütten, Verdichten und Ausgleichen des Rohrgrabens sowie (soweit möglich) die Wiederherstellung und Säuberung der ursprünglichen Oberfläche, die Lieferung, Installierung, Inbetriebnahme und Kollaudierung der Wärmeübergabestation und sind im pauschalen Anschlussbeitrag inbegriffen. Ausbesserungsarbeiten in Folge von nachträglich auftretenden Setzungserscheinungen bzw. Absinken des Untergrundes, werden auf keinem Fall vom Lieferanten übernommen

7.2 Im Sinne des TUAR vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass folgende Punkte ebenfalls zu Lasten des Kunden gehen, wie im Kostenvoranschlag angegeben, da sie nicht unter die im Absatz 7.1 beschriebenen Leistungen fallen:

- Bereitstellung der Stromversorgung für die Wärmeübergabestation und von deren Lieferung;
- Signalverkabelung der Kundenanlage an die Wärmeübergabestation;
- Abschluss einer Versicherung für die Anlage und Integration in die Gebäudehaftpflicht
- Entfernung von Gegenständen auf den Grundstücken bzw. Montageorten während der Durchführung der Arbeiten
- endgültige Wiederherstellung der Grasdecke, der Bepflanzungen oder der landwirtschaftlichen Kulturen;
- Wiederanschaffung von zu Bruch gegangen Oberflächenbelägen (Platten, Fliesen, Steine usw.) – Verlegung erfolgt durch den Lieferanten
- Umwandlung/ Anpassung der Wasseranlage des Kunden an die Fernwärme;
- Sanierung verunreinigter Böden, die Eigentum des Kunden sind;
- jede Art von schriftlicher und unterzeichneter Genehmigung für die Überquerung der Gründe/Immobilien von Drittpersonen mit der Anschlussleitung.

7.3 Die Stelle an der Eigentumsgrenze, wo der Anschluss realisiert werden kann, wird vom Lieferanten festgelegt. Ab diesem Punkt wird die primärseitige Hausanschlussleitung zur Anschlussimmobilie verlegt.

7.4 Der Lieferant legt den Verlauf der Leitung und die Dimensionierung der Rohre entsprechend der technisch-wirtschaftlich günstigeren Lösung fest.

7.5 Der Lieferant kann nach eigenem freiem Ermessen den Kunden ermächtigen, die oben angegebenen Arbeiten, unter Ausschluss der Verlegung der Anschlussleitung, in Eigenregie nach den vom Betreiber gelieferten technischen Spezifikationen durchzuführen.

Art. 8 Wärmeenergieversorgung

8.1 Die Aktivierung der Lieferung erfolgt, sofern vom Kunden nicht ausdrücklich anders gewünscht, am ersten geeigneten Datum und in jedem Fall spätestens 7 (sieben) Arbeitstage nach Datum des Eingangs des Kundenantrages auf Aktivierung der Lieferung beim Wärmelieferanten oder, wenn der Antrag auf Aktivierung der Lieferung gleichzeitig mit der Annahme des Kostenvoranschlags für den Anschluss durch den Kunden erfolgt, ab dem zwischen Wärmelieferant und Kunde vereinbarten Termin für den Abschluss der Anschlussarbeiten. Die Wärmeenergie steht ganzjährig zur Verfügung, da sie auch zur Erzeugung von warmem Sanitärwasser benutzt wird. Der Kunde ist für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen bezüglich Heizperioden und Heizzeiten, die für die einzelnen Klimazonen festgelegt sind, verantwortlich.

8.2 Die gelieferte Wärmeenergie darf nur für den im vorliegenden Vertrag vorgesehenen Zweck verwendet werden.

8.3 Jede Änderung der Nutzung der Wärmeenergie muss vorab vom Lieferanten genehmigt werden.

8.4 Der Lieferant behält sich das Recht vor, die vom Kunden mitgeteilten Uhrzeiten der Heizperioden nach eigenem Ermessen bis zu 30 Minuten vor- oder nach zu verlegen.

Art. 9 Anschlusskosten und Preis für die Wärmeenergie

9.1 Die vom Kunden, für die im Sinne des Absatzes 7.1 durchgeführten Arbeiten zu tragenden Kosten sind im Betrag enthalten, der im Kostenvoranschlag für den Anschluss angegeben ist.

9.2 Etwaige zusätzliche Kosten zu Lasten des Kunden, außer den ausdrücklich im Absatz 7.2 vorgesehenen, sind im Kostenvoranschlag für den Anschluss angeführt, falls sie vorhersehbar und berechenbar sind. Nicht vorhersehbare und berechenbare Kosten werden Gegenstand von spezifischen Vereinbarungen zwischen den Parteien sein.

9.3 Für die vom Kunden bezogene Wärmeenergie wird ein Entgelt gemäß Anlage B (wirtschaftliche Lieferungsbedingungen) zu diesem Vertrag vereinbart, vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen mit dem Kunden. In diesem Wärmeenergieentgelt sind keine Steuern und sonstigen, von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Gebühren enthalten.

9.4 Etwaige andere zusätzliche vom Kunden beantragte Leistungen werden zu den angeführten Bedingungen im Dokument "Zusätzliche Kosten", das dem Kunden zusammen mit dem Lieferungsvertrag ausgehändigt wird, verrechnet.

Art. 10 Messgerät, Messung der Wärmeenergie und Überprüfung der Messgruppe

10.1 Die gelieferte Wärmeenergie wird ausschließlich durch vom Lieferanten installierte und geeichte Wärmeenergiezähler gemessen.

10.2 Art, Modell und Größe sowie einen etwaigen Austausch des Wärmeenergiezählers bestimmt der Lieferant. Manipulationen und/oder Schäden an der Messgruppe sowie Wärmeenergieabnahme unter Umgehung der Messgeräte werden grundsätzlich geahndet und berechtigen den Lieferanten zur Schätzung des nicht gemessenen Verbrauchs, zur Unterbrechung der Wärmeenergiezufuhr und zum Vertragsrücktritt.

10.3 Etwaige vom Lieferanten angebrachte Siegel oder Plomben dürfen nicht entfernt oder beschädigt werden. Eventuelle Verstöße, werden umgehend geahndet. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten umgehend und schriftlich etwaige von ihm und/oder von Dritten an der Wärmeübergabestation und/oder am Anschluss verursachte Schäden zu melden.

10.4 Im Falle von Beanstandungen der gemessenen Verbrauchswerte ist der Kunde berechtigt, vom Lieferanten eine Überprüfung des Messgeräts zu verlangen. Die Messgruppe wird als defekt erachtet, falls die festgestellten Fehler die Toleranzgrenze von +/- 2% (zwei Prozent) überschreiten. Die Kosten für die Überprüfung, einschließlich Spesen für Personal und Transport, sowie für eine eventuelle neue Messgruppe gehen zulasten des Kunden, wenn die Fehler innerhalb der zulässigen Toleranzgrenze liegen; im gegenteiligen Fall gehen sie zulasten des Lieferanten. In keinem Fall werden dem Kunden Entschädigungen und/oder Zinsen auf Ausgleichszahlungen vergütet.

10.5 Sollten infolge der Überprüfung der Messgruppe auf Anfrage des Kunden oder infolge von Kontrollen seitens des Netzbetreibers Störungen oder Ausfällen am Messgerät festgestellt werden, wird der Lieferant den Verbrauch für den Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Störung bzw. des Ausfalls der Messgruppe, sofern dieser genau feststellbar ist, und dem Zeitpunkt, zu dem die Messgruppe ausgetauscht wird, rekonstruieren. Falls der Zeitpunkt der Störung bzw. des Ausfalls nicht genau bestimmt werden kann, wird der Lieferant den Verbrauch für einen Zeitraum von maximal 365 (dreihundertfünfundsechzig) Tagen vor dem Zeitpunkt des Austausches der Messgruppe rekonstruieren. Der Lieferant wird den tatsächlichen Verbrauch aufgrund der historischen Daten der letzten 3 (drei) Jahre oder, in Ermangelung derselben, eines kürzeren Zeitraumes rekonstruieren, für den die Daten zur Verfügung stehen, und danach eine Berichtigung der erfolgten Verrechnung durchführen. In Ermangelung der historischen Daten wird der Lieferant eine Schätzung aufgrund des durchschnittlichen Verbrauchs der entsprechenden Anschlussleistung des Kunden vornehmen.

10.6 Für den Kunden stellt die Beanstandung der Verbrauchswerte, die sich aus der Ablesung des Zählers ergeben, keinen berechtigten Grund dar, die Zahlung der Gegenleistung für die Lieferung ganz oder teilweise auszusetzen, unbeschadet des Rechts auf Rückerstattung des überbezahlten Teils bei einem gegenteiligen Überprüfungsergebnis.

10.7 Die Messeinheit der gelieferten Wärmeenergiemenge wird am geeichten Messgerät in kWh (Kilowattstunde) oder MWh (Megawattstunde) angezeigt.

10.8 Die Kosten für den Stromanschluss und den Stromverbrauch aller Mess- und Regeleinrichtungen trägt der Kunde.

Art. 11 Unterzähler und Verrechnung

11.1 Auf Wunsch des Kunden, zu dessen Lasten und bei Vorhandensein der technischen und baulichen Voraussetzungen, kann die Standardkonfiguration (zwei Heizkreise und einem Kreis zur Produktion von Warmwasser) im Einvernehmen mit dem Betreiber und gemäß dessen Vorgaben erweitert werden, um dem Wärmekunden zusätzliche Dienstleistungen (z. B. individuelle Verrechnungen) erbringen zu können.

11.2 Der Kunde ist für den Wärmeenergiebezug der hauseigenen Anlagen persönlich und solidarisch haftbar und stimmt dem ausdrücklich zu. Diese Verpflichtung gilt für sämtliche bezogene Wärmeenergie bis zur Einstellung der Wärmelieferung bzw. des Wärmebezuges auf seinen Namen (z. B. durch Kündigung, Übertragung, Verkaufsmitteilung. ä)

11.3 Bei gemeinsamen Anlagen oder einem Mehreigentümerhaus (z. B. sog. „Kondominium“) bestimmen die Wärmekunden, vorbehaltlich Artikel 11.4, einen Rechnungsempfänger/Verwalter. Das Kondominium bzw. die Eigentümer und Besitzinnehaber (Mieter) haften solidarisch für den gesamten Wärmeverbrauch. Die Aufteilung der Bezugskosten für einzelne Nutzer fällt in den Zuständigkeitsbereich des Kondominiumsverwalters, der Körperschaft oder der/des Eigentümer/s, mit welchen/m der gegenständliche Vertrag abgeschlossen wurde und welchen es obliegt, vom Mieter zu ihren Gunsten entsprechende Verpflichtungen oder Sicherheiten zu erhalten.

11.4 Im Sinne Absatzes 11.1, kann der Kunde um eine Erweiterung der Standardkonfiguration ansuchen, um dadurch eine getrennte bzw. getrennt aufgelistete Heizkostenabrechnung zu erreichen. Die Art der getrennten Verrechnung und der Umfang der Leistungen werden gemäß den vorgegebenen Standards und technischen Vorschriften des Betreibers und nach seinem Ermessen festgelegt. Damit zusammenhängende einmalige oder periodische Gebühren werden dem Kunden nach dem jeweils gültigen Abrechnungsmodell verrechnet. Die Haftung gemäß den vorhergehenden Absätzen 11.2 und 11.3 wird dadurch nicht beeinflusst.

11.5 Bei Vorhandensein mehrerer, auch fremder, Messgeräte gelten für die Messungen des gesamten Wärmeverbrauches und für die Gewährung von Tarifermäßigungen oder anderen Tarifbestimmungen in jedem Fall der oder die Hauptzähler des Betreibers als ausschlaggebend und verbindlich.

11.6 Der Einbau von zusätzlichen Wärmemengenzähler in der Sekundäranlage des Kunden erfolgt vom hauseigenen Installateur. Die dafür anfallenden Kosten trägt der Kunde. Den Zähler stellt der Betreiber zur Verfügung.

11.7 Wärmeverluste zwischen den Haupt -und Sekundärzählern werden, wenn nicht über eine Sondervereinbarung anders geregelt anteilsmäßig gemäß Verbrauch der einzelnen Unterzähler auf jeden angeschlossenen Verbraucher aufgeteilt.

11.8 Der Lieferant übernimmt keinerlei Verantwortung gegenüber dem Kunden bezüglich der internen Wärmeverteilung seiner Sekundäranlage. Der Kunde ist ab der Eigentumsgrenze allein für seine Anlage verantwortlich.

11.9 Für die vom Betreiber zur Verfügung gestellten Unterzähler gelten die im Art. 10 genannten Vorschriften

Art. 12 Regelungsanlage

12.1 Die vom Lieferanten für die Dauer des Vertrages zur Verfügung gestellte Wärmeübergabestation beinhaltet die Regelung der Wärmeübergabestation sowie die Möglichkeit, mehrere Kreisläufe des Kunden anzuschließen.

12.2 Der Anschluss an die Regelungsanlage sowie alle nicht ausdrücklich in diesem Vertrag beschriebenen Leistungen gehen zu Lasten des Kunden.

Art. 13 Verrechnung und Bezahlung, Verzugszinsen und Ratenzahlung

13.1 Die Abrechnung der vom Lieferanten an den Kunden gelieferten Wärmeenergiemengen erfolgt aufgrund der vom Wärmeenergiezähler abgelesenen Verbrauchswerte.

13.2 Die Verrechnung erfolgt laut den Wirtschaftliche Bedingungen (Anlage B).

13.3 Der Wärmeenergiezähler wird telematisch vom Lieferanten oder von diesem beauftragten Dritten abgelesen. Der verrechnete Verbrauch entspricht somit immer dem tatsächlichen Verbrauch außer im Falle von Störungen und Ausfällen der Messgruppe oder in anderen Fällen, in denen es dem Lieferanten nicht möglich ist, die Ablesung vorzunehmen und/oder die Ablesedaten zu nutzen.

13.4 Der Kunde verpflichtet sich, die Rechnungen zu der in der Rechnung angegebenen Fälligkeit zu zahlen. Die Zahlung kann bei den Bank- oder Postschaltern vorgenommen werden, auch, oder durch Bank- oder Postdauereinzug.

13.5 Der Kunde hat die Möglichkeit, innerhalb 10 (zehn) Kalendertagen nach festgelegter Zahlungsfrist der Rechnung eine Ratenzahlung zu beantragen, wenn der verrechnete Betrag 3 (drei) Mal höher ist als der durchschnittliche Betrag, der in den letzten der ausgestellten Rechnung vorhergehenden 12 (zwölf) Monaten verrechnet wurde. Die Ratenzahlung kann außerdem in folgenden Fällen beantragt werden: bei Missachtung, auch gelegentlichen, der vom Vertrag vorgesehenen Verrechnungsperiodizität; bei Fehlfunktion der Messgruppe, deren Ursache nicht dem Kunden zur Last gelegt wird; bei Verrechnung von ungewöhnlichen Beträgen. Für die Ratenzahlung werden Verzugszinsen in Höhe des offiziellen Bezugszinssatzes der Europäischen Zentralbank ab dem Tag der festgelegten Zahlungsfälligkeit der Rechnung angewandt. Die Ratenzahlung ist zu den in der Rechnung angegebenen Modalitäten zu beantragen.

13.6 Bei nicht fristgerechter Bezahlung der Rechnung wird der Lieferant nach Ablauf von 14 (vierzehn) Kalendertagen ab der Fälligkeitsfrist der Rechnung das Verfahren für die Zahlungssäumigkeit des Kunden einleiten, indem er ein entsprechendes Mahnschreiben mittels Einschreibebriefes oder Pec-Mail mit der Aufforderung zur Zahlung der Rechnung innerhalb 20 (zwanzig) Kalendertagen ab dem Datum des genannten Mahnschreibens ausstellt. Die diesbezüglichen Postgebühren werden dem Kunden angelastet. Bei erfolgter Bezahlung ist der Kunde verpflichtet, dem Lieferanten umgehend die entsprechende Dokumentation mittels E-Mail zu übermitteln.

13.7 Sollte der Kunde eine vom Lieferanten/Netzbetreiber ausgestellte Rechnung nicht innerhalb der angegebenen Fälligkeit begleichen, so werden dem Kunden, zusätzlich zum Rechnungsbetrag, folgende Verzugszinsen angelastet:

a) für die ersten 10 (zehn) Verzugstage Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes;

b) für die darauffolgenden Tage:

- wenn der Kunde ein Unternehmen oder öffentliche Verwaltung ist, Verzugszinsen gemäß GVD. 231/2002 in Höhe des von der Europäischen Zentralbank festgelegten offiziellen Bezugszinssatzes, erhöht um 8 (acht) Prozentpunkte;
- wenn der Kunde gemäß Gv.D. 206/2005 ein Verbraucher ist, Verzugszinsen in Höhe des von der Europäischen Zentralbank festgelegten offiziellen Bezugszinssatzes, erhöht um 3,5 (drei Komma fünf) Prozentpunkte.

Sollte der Kunde den geschuldeten Betrag nach Fälligkeit begleichen, ist er verpflichtet, dem Lieferanten innerhalb 24 (vierundzwanzig) Stunden eine Kopie des Zahlungsbelegs per E-Mail zu übermitteln, oder diese direkt am Sitz des Lieferanten abzugeben.

Art. 14 Zahlungsgarantien

14.1 Der Lieferant kann vom Wärmekunden die Hinterlegung einer unverzinslichen Kaution – auch in Form einer Bank-/Versicherungsgarantie oder Gleichwertigem – in Höhe von 30% des Verbrauches des vorherigen Kalenderjahres oder, in Ermangelung, des geschätzten Jahresverbrauches verlangen. Der Betreiber verzichtet auf die eben genannte Kaution, wenn beim Kunden in Bezug auf sämtliche, auch andere Lieferungen und Leistungen des Betreibers keine Zahlungsverzögerungen festgestellt werden oder der Wärmekunde einen Dauerauftrag bei einer Bank seines Vertrauens nachweisen kann und dieser regelmäßig honoriert wird

Art. 15 Einstellungen - Unterbrechungen - Reduzierungen

15.1 Sollte der Lieferant durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige nicht vorhersehbare Umstände, die er mit üblichen Mitteln nicht abwenden kann, ganz oder teilweise in der Erzeugung, Fortleitung oder Abgabe von Wärmeenergie verhindert sein, wird der Lieferant die Lieferung einstellen oder reduzieren, bis die Hindernisse oder Störungen beseitigt sind.

15.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die Versorgung, die aufgrund der unter Absatz 15.1 angeführten Ereignisse unterbrochen ist, in der kürzest möglichen Zeit wiederherzustellen.

15.3 Im Falle länger anhaltender Lieferungsunterbrechung ist der Kunde dafür verantwortlich und zuständig, eventuell mit der Zustimmung des Lieferanten, angemessene Maßnahmen zu setzen, um Schäden an Sachen und/oder Personen zu vermeiden oder zu verringern.

15.4 Der Lieferant kann die Versorgung mit Wärmeenergie bei Durchführung von Arbeiten am Anschluss vorübergehend unterbrechen. Derartige Unterbrechungen sind erst nach angemessener vorausgehender Terminankündigung gegenüber dem Kunden vorzunehmen, es sei denn, dass unmittelbare Gefahr droht oder im Falle von höherer Gewalt.

15.5 Die Inverzugsetzung des Kunden durch Mahnschreiben mittels Einschreibebriefes laut Absatz 13.6 gilt auch als Vorankündigung der Einstellung der Dienste wegen Zahlungssäumigkeit und nach Ablauf einer Frist von mindestens 3 (drei) Arbeitstagen ab der letzten im Mahnschreiben angegebenen Zahlungsfrist, ohne dass der Kunde die Bezahlung durchgeführt und dem Lieferanten eine Kopie der erfolgten Bezahlung ausgehändigt oder übermittelt hat, kann Letzterer, unter Ausnahme der ausdrücklich durch angeordnete Maßnahmen der zuständigen Behörden ausgenommenen Fälle, beim Netzbetreiber die Einstellung der Wärmeenergieversorgung für eine oder mehrere Übergabepunkte, die sich in der Inhaberschaft desselben Kunden befinden, beantragen. Die Kosten für die Einstellung werden dem Kunden in einer der nächsten Rechnungen angelastet.

15.6 Wenn die Dienste wegen Zahlungssäumigkeit eingestellt wurden, hängt die Reaktivierung derselben vom Nachweis der erfolgten Zahlungen der dem Lieferanten geschuldeten Beträge ab. Infolge der Zahlung der vom Kunden geschuldeten Beträge bzw. des Nachweises der erfolgten Zahlungen, mittels entsprechender Dokumentation der entsprechenden Beträge, wird der Lieferant dem Netzbetreiber unverzüglich einen Antrag um Reaktivierung der Lieferung übermitteln. Sollte die Dokumentation über den Nachweis der erfolgten Bezahlung an Werktagen nach 18 (achtzehn) Uhr einlangen, wird die Übermittlung an den Betreiber am darauffolgenden Tag durchgeführt. Die Kosten der Reaktivierung werden in einer der nächsten Rechnungen angelastet.

15.7 Der Lieferant ist berechtigt, die Wärmeenergielieferung mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 10 (zehn) Tagen einzustellen, wenn der Kunde die vereinbarten Vertragsbedingungen trotz schriftlicher Mahnung nicht einhält, insbesondere: wenn er Wärmeenergie vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet; den Anschluss des Lieferanten ohne dessen schriftliche Zustimmung verändert, beschädigt oder entfernt, wozu auch eine allfällige Beschädigung oder Entfernung von Teilen des Anschlusses gehört; den Wärmeenergiezähler in seiner Funktion beeinträchtigt; eine vom Lieferanten zur Beseitigung eines vertragswidrigen Zustandes geforderte Änderung des Anschlusses nicht ausführt oder den Beauftragten des Lieferanten den Zutritt zu den Wärmeübergabestationen oder die Durchführung von ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten am Anschluss verweigert. Der Lieferant ist berechtigt, eine aus obigen Gründen unterbrochene Wärmeenergielieferung erst nach vollständiger Beseitigung der Gründe, die zur Einstellung geführt haben, und nach Erstattung der dem Lieferanten daraus entstandenen Kosten wieder zu aktivieren.

15.8 Der Kunde ist aufgrund der im vorliegenden Artikel angeführten Unterbrechungen in keinem Fall zu irgendwelchen Schadenersatzforderungen gegenüber dem Lieferanten berechtigt.

Art. 16 Auflösung des Vertrages, Widerrufsrecht und Rücktrittsrecht

16.1 Unbeschadet des Art. 1453 ZGB und ff. sind die einzelnen Parteien berechtigt, diesen Vertrag aus folgenden Gründen mit sofortiger Wirkung gemäß Art. 1456 des Zivilgesetzbuches aufzulösen:

a) bei Eröffnung eines Konkursverfahrens gegenüber der anderen Partei;
b) bei höherer Gewalt, welche die endgültige Einstellung des Betriebes des Fernheizwerkes oder die Unmöglichkeit der Abnahme der Wärmeenergie seitens des Kunden bewirkt, in diesem letzten Fall kann der Kunde keine Schadensersatzansprüche gegenüber dem Lieferanten geltend machen.

16.2 Der Lieferant kann in folgenden Fällen 30 Tage nach Einstellung der Lieferung ohne Vorankündigung vom Vertrag zurücktreten:

a) die Sekundäranlage des Kunden entspricht nicht mehr den sicherheitstechnischen Mindestvoraussetzungen;
b) es besteht aufgrund der nicht geeigneten sekundärseitigen Anlage des Kunden eine reale und direkte Gefahr für die Sicherheit der Wärmeenergielieferung;
c) der Anschluss des Lieferanten wurde ohne dessen schriftliche Zustimmung verändert;
d) die Messgruppe wurde vorsätzlich verändert oder aufgebrochen;
e) den Beauftragten des Lieferanten wurde der Zutritt zu den Wärmeübergabestationen, auch zur Durchführung von ordentlichen und außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten am Anschluss, verweigert;
f) die dem Lieferanten geschuldeten Beträge wurden nach Ablauf der mittels Einschreiben oder Pec-Mail mitgeteilten Frist vom Kunden immer noch nicht bezahlt;
g) die Wärmeenergie wurde vertragswidrig entnommen, abgeleitet oder verwendet.

16.3 Der Lieferant kann auf jeden Fall jederzeit mit einer schriftlichen Vorankündigung von mindestens 6 (sechs) Monaten vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall beginnt die Kündigungsfrist am ersten Tag des ersten Monats nach Eingang der Kündigung beim Kunden.

16.4 Wird der Vertrag vom Kunden außerhalb der Geschäftsräume des Lieferanten oder auf Distanz abgeschlossen, hat der Verbraucher-Kunde die Möglichkeit, kostenlos und ohne Angabe von Begründungen innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Vertragsabschluss, wie vom Verbraucherschutzgesetz vorgesehen, vom Vertrag zu folgenden Modalitäten zurückzutreten:

a) indem er eine beliebige ausdrückliche Erklärung seines Entschlusses, vom Vertrag zurückzutreten, an eine der nachfolgend angeführten Adressen übermittelt: mittels Post an Taufer GmbH, Von-Ottenthal-Weg 2/C, 39032 Sand in Taufers; mittels Fax an die Nummer ; mittels elektronischer Post an ; mittels PEC an taufer@pec.it;
b) indem er das Formular auf Widerrufsrecht, das dem vorliegenden Vertrag beigelegt ist, an die dort angeführten Anschriften übermittelt.

16.5 Auf ausdrückliche Anfrage des Kunden, der dadurch auf das Widerrufsrecht verzichtet, kann der Lieferant die Erbringung der Leistung während der Ablauffrist für die Ausübung des Widerrufsrechts durchführen. In jenem Fall kann der Verbraucher-Kunde dennoch das vorher erwähnte Recht ausüben, ist aber verpflichtet, dem Lieferanten die Beträge für die entsprechenden Kosten zu zahlen.

16.6 Hat der Verbraucher-Kunde keinen Antrag auf Ausführung des Vertrages gestellt (sog. vorzeitige Vertragserfüllung) vor Ablauf des Rechts auf Widerruf, werden die Tätigkeiten, die zur Bearbeitung des Antrags zur Ausführung des Vertrages erforderlich sind, vom Lieferanten erst nach Ablauf Rechts auf Widerruf aufgenommen. Der Verbraucher-Kunde ist auf jeden Fall berechtigt, den Lieferanten aufzufordern, den Vertrag vor Ablauf des Rechts auf Widerruf auszuführen; diese Aufforderung kann zu einer vorzeitigen Aktivierung der Lieferung gegenüber den vom Lieferanten üblich angewandten Zeiten führen, wobei jedoch der Lieferungsbeginn innerhalb der vorgesehenen Frist des Widerrufsrechts nicht garantiert werden kann.

16.7 Der Kunde kann jederzeit und kostenfrei mit einer Vorankündigung von 1 (einem) Monat vom Lieferungsvertrag zurücktreten. In diesem Fall beginnt die Kündigungsfrist mit dem Erhalt der Rücktrittserklärung seitens des Lieferanten. Der Kunde übt das Rücktrittsrecht aus, indem er beim Lieferanten einen Antrag auf Deaktivierung der Wärmelieferung oder auf Abtrennung des Anschlusses unter Verwendung des vom Lieferanten auf seiner Webseite zur Verfügung gestellten Formulars stellt. Die Anträge können dem Lieferanten an die unter Absatz 16.4 a) angegebenen Anschriften übermittelt oder beim Sitz des Lieferanten abgegeben werden. Für die Deaktivierung bzw. Abtrennung werden dem Kunden keine anderen Gebühren oder sonstige Entgelte verrechnet, außer jenen unter Absatz 16.10 b).

16.8 Für den Fall, dass der Rücktritt vor Ablauf des Vertrages erfolgt, fällt zu Lasten des Kunden im Sinne von Art. 7 TUAR eine Schutzgebühr zur Deckung der Kosten für den Anschluss an. Der Gesamtbetrag der anwendbaren Schutzgebühr wird je nach dem Moment, an dem der Rücktritt erfolgt, festgelegt. Die dem Kunden angelastete Schutzgebühr entspricht: a) im Falle von ansässigen Haushaltskunden, die nicht als Mitglieder von Genossenschaften mit Wärmeenergie beliefert werden, der Differenz zwischen den Anschlusskosten (abzüglich eventueller öffentlicher Beiträge) und dem Anschlusserlös; b) in allen anderen als in Buchst. a) genannten Fällen, der Differenz zwischen Anschlusskosten, Kosten für die Erweiterung und/oder Leistungserhöhung des Netzes und Kosten für sämtliche weiteren für die Wärmelieferung erforderlichen Arbeiten (abzüglich eventueller öffentlicher Beiträge) und der gesamten dem Nutzer angelasteten Gebühr. Die Schutzgebühr wird für Ansässige Haushaltskunden und ansässige Nicht-Haushaltskunden für 5 Jahre und für andere Kunden, sowie Mitglieder von Genossenschaften, für 10 Jahre angewendet.

16.9 Bei Deaktivierung der Lieferung sind folgende Tätigkeiten durchzuführen:

a) Schließung und Verplombung der Absperrventile der Wärmeübergabestation;
b) Durchführung der letzten Ablesung;
c) Ausstellung der Rechnung über die Beendigung des Vertragsverhältnisses auf der Grundlage der unter Buchstabe b) genannten Ablesung.

Im Falle eines Antrages auf Deaktivierung der Lieferung in der Winterperiode, behält sich der Lieferant das Recht vor, die Absperrventile der Übergabestation auch nur teilweise zu schließen, um die Sicherung der Mindestdurchflussmenge zu gewährleisten und somit den Schutz der Anlagen zu ermöglichen, ohne dass dem Kunden hieraus zusätzliche Kosten entstehen.

16.10 Bei Abtrennung des Anschlusses sind zusätzlich zu Art 16.9 noch folgende Tätigkeiten durchzuführen:

a) Entfernung der Messgruppe und anderer Komponenten der Wärmeübergabestation, sofern diese Eigentum des Lieferanten sind;
b) Unterbreitung eines Angebots für die Entfernung der zusätzlichen Komponenten der Wärmeübergabestation, sofern der Lieferungsvertrag vorsieht, dass diese Eigentum des Kunden sind;
c) Abschaltung der elektrischen Betriebsmittel des Anschlusses;
d) Unterbrechen der Anschlussleitungen vor dem Privatbesitz des Kunden, sofern diese nicht anderen Kunden dienen.

16.11 Der Rücktritt des Lieferanten vom Vertrag wird mittels Einschreiben oder PEC mitgeteilt. Die Kündigungsfrist, falls vorgesehen, läuft jeweils ab dem ersten Tag des Folgemonats nach Erhalt der schriftlichen Rücktrittsmitteilung an den Kunden ab.

Art. 17 Qualitätsstandards, Beschwerden und Anfragen um Auskünfte.

17.1 Den Kunden stehen automatische Entschädigungen zu bei Missachtung der entsprechenden stpezifischen Qualitätsstandards, die laut gültiger Bestimmungen seitens der Regulierungsbehörde festgelegt sind. Für die vorgesehenen Qualitätsindikatoren wird auf die Internetseite des Lieferanten verwiesen, in welcher Niveau und Höhe der etwaigen Entschädigung festgehalten sind und integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages darstellen.

17.2 Der Kunde kann Anfragen um Auskünfte oder Beschwerden an den Lieferanten an die in Absatz 16.4 angeführten Anschriften übermitteln.

17.3 Für die Einreichung einer Beschwerde kann das diesem Vertrag beigelegte Formular benutzt werden, oder es kann in freier Form mit einer kurzen Schilderung des beanstandeten Sachverhalts und mit folgenden Mindestinhalten abgefasst werden: Name und Nachname des Vertragsinhabers der Lieferung, wenn der Antragsteller ein Abnehmer ist; Lieferungsadresse; Postadresse, wenn von der Lieferungsadresse verschieden, oder telematische Adresse; Lieferungsart.

Art. 18 Bereitschaftsdienst

18.1 Der Kunde kann den Bereitschaftsdienst kontaktieren, um Wasser- oder Dampflecke am Netz, Unregelmäßigkeiten oder Lieferungsunterbrechungen zu melden, zum Zwecke eines rechtzeitigen Eingriffes, damit die Funktionseigenschaften und Sicherheit auf den Teilen des Netzes und der Wärmeübergabestation wiederhergestellt werden. Der Dienst ist kostenlos und das ganze Jahr rund um die Uhr verfügbar. Die Telefonnummer ist auf der Vorderseite der Rechnung angegeben.

Art. 19 Verantwortung

19.1 Der Lieferant haftet nur für vorsätzliche oder grob fahrlässig herbeigeführte unmittelbare Schäden, die aus dem Einbau, Bestand und Betrieb der eigenen Anlagen entstehen sollten. Außerdem ist der Kunde dem Lieferanten gegenüber voll verantwortlich für jegliche Schäden und Kosten, auch steuerrechtlicher Natur, die aufgrund von Erklärungen und/oder Angaben und/oder anderen Informationen entstanden sind, welche bei Vertragsabschluss falsch und/oder teilweise erteilt worden sind oder aber während der Vertragsdauer aufgrund unterlassener und/oder teilweiser Mitteilung seitens des Kunden nicht ordnungsgemäß aktualisiert werden konnten.

19.2 Der Kunde haftet in vollem Umfang gegenüber dem Lieferanten für Beschädigungen bei Brandfall, Diebstahl, im Falle mutwilliger Sachbeschädigung und anderer willkürlicher Eingriffe am Anschluss. Eventuelle Schäden am Anschluss und an den anderen beim Kunden montierten Materialien sind vom Kunden unverzüglich dem Lieferanten zu melden.

19.3 Der Kunde verpflichtet sich, den Lieferanten für alle Beanstandungen oder Zahlungs-/Schadensersatzforderungen, die im Laufe der Ausführung dieses Vertrags gegen den Lieferanten geltend gemacht werden sollten und auf dem Kunden zuzuschreibende Ereignisse und Verhalten zurückzuführen sind, klag- und schadlos zu halten.

Art. 20 Domizil und anwendbares Recht - Ausschließlicher Gerichtsstand

20.1 Der Kunde und der Lieferant wählen als Domizil für alle Wirkungen dieses Vertrages ihren jeweiligen Wohn- bzw. Rechtssitz.

20.2 Für jegliche Streitigkeit, die mit einem gewerbetreibenden Kunden (gemäß Art. 3, Abs. 1, Buchst. c, Gv.D. 206/2005) hinsichtlich der Auslegung, Durchführung, Gültigkeit, Wirksamkeit oder Vertragsauflösung und seiner Vertragsanlagen ergeben sollte, ist ausschließlich der Gerichtsstand Bozen zuständig.

20.3 Dieser Vertrag unterliegt dem italienischen Recht.

Art. 21 Schlichtungsdienst der Regulierungsbehörde

21.1 Kunden, die im Zusammenhang mit dem Vertrag eine Beschwerde eingereicht haben und vom Lieferanten keine oder eine als unzureichend erachtete Antwort erhalten haben, können kostenlos das Schlichtungsverfahren beim Schlichtungsdienst der Regulierungsbehörde ARERA (https://www.arera.it/it/consumatori/conciliazione.htm) bzw. per Post an "Servizio Conciliazione presso Acquirente Unico S.p.A, v. Guidubaldo del Monte 45 (Roma)" oder per Fax an 06-80112087 in Anspruch nehmen.

Art. 22 Schlussbestimmungen

22.1 Bestimmungen, die von Gesetzen oder Maßnahmen öffentlicher Behörden und/oder anderer zuständiger Ämter eingeführt werden und die eine Änderung, Ergänzung und/oder Aufhebung der hier enthaltenen Bedingungen und/oder anwendbaren Entgelte und/oder Kosten und/oder Gebühren zur Folge haben, werden kraft des Gesetzes automatisch in den Vertrag aufgenommen. Außerdem versteht sich der Vertrag während seiner Geltungsdauer von Rechts wegen bei Ergänzungen von Vertragsklauseln und technischen Bestimmungen, welche von der Regulierungsbehörde für Energie Netze und Umwelt festgelegt werden, abgeändert.

22.2 Der Lieferant kann einseitig den Vertrag abändern und/oder die vorliegenden Vertragsbedingungen ergänzen, indem er dem Kunden eine schriftliche Mitteilung per Einschreiben oder Pec-Mail oder in einer anderen von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Form mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 60 (sechzig) Tagen zukommen lässt, unbeschadet des Rechts des Kunden, vom Vertrag zurückzutreten.

22.3 Für alles, das nicht ausdrücklich in diesem Vertrag geregelt ist, finden die geltenden italienischen Gesetzesbestimmungen Anwendung.

22.4 Der vorliegende Vertrag ist Ausdruck der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen über den Vertragsgegenstand. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung oder ihren unwirksamen Teil durch eine Bestimmung ersetzen, die in ihrem Ergebnis dem rechtlichen und wirtschaftlichen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt.

22.5 Alle Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag, einschließlich der Änderung dieser Klausel über die schriftliche Form, bedürfen bei sonstiger Nichtigkeit der schriftlichen Form.

22.6 Der Lieferant verarbeitet und behandelt die mit der Unterzeichnung dieses Vertrages übermittelten personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung über die Verarbeitung und den Schutz personenbezogener Daten. Die rechtliche Grundlage der Verarbeitung ist die in Art. 6, Absatz 1) Buchstabe b) der Verordnung vorgesehene; der Interessent kann den vollständigen Informationsvermerk gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung herunterladen, indem er die Website des Lieferanten Link besucht oder sich an den gemäß Art. 37 der Verordnung ernannten Datenschutzbeauftragten wendet.

Taufer GmbH_srl

(Anlage A - Version 03/2024)

INFORMATION ZUM WIDERRUFSRECHT

Geschätzte Kundin bzw. Verbraucherin, Geschätzter Kunde bzw. Verbraucher,

sollte der Vertrag außerhalb der Geschäftsräume oder auf Distanz abgeschlossen werden, haben Sie das Recht, ohne Kosten und ohne Begründung innerhalb von vierzehn (14) Tagen, ab dem Datum des Vertragsabschlusses, wie vom GVD 206/2005 „Konsumentenkodex“ vorgesehen, vom Vertrag zurückzutreten.

Um dieses Recht auszuüben, müssen Sie uns Ihren Entschluss mitteilen, indem Sie eine ausdrückliche Erklärung an eine der folgenden Anschriften übermitteln:
mittels Post an Taufer GmbH, Von-Ottenthal-Weg 2/C, 39032 Sand in Taufers; mittels Fax an die Nummer ; mittels elektronischer Post an ; mittels PEC an taufer@pec.it;

Wahlweise können Sie auch das beigelegte Formular auf Widerrufsrecht verwenden, das immer an einer der oben angeführten Anschriften zu übermitteln ist.

Nach Ablauf von 14 Tagen ab dem Datum des Vertragsabschlusses gilt der Vertrag als endgültig angenommen und wir werden alle notwendigen Schritte einleiten, um die Aktivierung der Lieferung vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Taufer GmbH_srl

(Anlage A - Version 03/2024)

VORDRUCK FÜR DIE AUSÜBUNG DES WIDERRUFSRECHTS

(gemäß Art. 49, Absatz 1, Buchstabe h) des Verbraucherschutzkodexes)

(dieses Formular muss nur dann ausgefüllt und übermittelt werden, wenn Sie vom Vertrag zurücktreten wollen)

An

Taufer GmbH, Von-Ottenthal-Weg 2/C, 39032 Sand in Taufers

Betreff: Ausübung des Widerrufsrechts

Die/der Unterfertigte _____, St.-Nr. _____, teilt mit, dass sie/er das Widerrufsrecht für folgenden Vertragsvorschlag ausübt:

Anfrage Nummer: _____

Unterzeichnet am: _____

Für die Lieferung von: FERNWÄRME

An der Adresse: _____

Das gegenständlich Schreiben kann an eine der folgenden Anschriften übermittelt werden:

mittels Post an Taufer GmbH, Von-Ottenthal-Weg 2/C, 39032 Sand in Taufers; mittels Fax an die Nummer ; mittels elektronischer Post an ; mittels PEC an taufer@pec.it;

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Taufer GmbH_srl

(Anlage A - Version 03/2024)

VORDRUCK FÜR DIE EINREICHUNG EINER BESCHWERDE GEMÄSS BESCHLUSS DER REGULIERUNGSBEHÖRDE FÜR ENERGIE NETZE UND UMWELT 526/2021/R/TLR I.G.F.

An

Taufer GmbH, Von-Ottenthal-Weg 2/C, 39032 Sand in Taufers

Betreff: Einreichung einer Beschwerde

Die/Der Unterfertigte _____, wohnhaft in PLZ/Gemeinde _____, Str./Platz _____, E-Mail-Adresse _____, betreffend die Lieferung von Fernwärme an die Adresse in PLZ/Gemeinde _____, Str./Platz _____, reicht hiermit die untenstehende Beschwerde ein.

Lieferungsart:

☐ Heizung ☐ Warmwasser

Beschreibung des beanstandeten Sachverhalts:

_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____

Das Beschwerdeformular kann an eine der folgenden Anschriften übermittelt werden:

mittels Post an Taufer GmbH, Von-Ottenthal-Weg 2/C, 39032 Sand in Taufers; mittels Fax an die Nummer ; mittels elektronischer Post an ; mittels PEC an taufer@pec.it;

Die schriftliche Beschwerde kann auch in freier Form an die oben angegebenen Anschriften mit folgendem Mindestinhalt übermittelt werden:

- Vor- und Nachname des Inhabers des Liefervertrags;
- Lieferadresse;
- Postadresse, wenn von der Lieferungsadresse abweichend, oder elektronische Postadresse;
- Lieferungsart.

Der Betreiber des Fernwärmedienstes verpflichtet sich, die schriftliche Beschwerde innerhalb von maximal 30 Kalendertagen ab Erhalt derselben zu beantworten. Sollte in der Beschwerde eine elektronische Postadresse angegeben werden, wird diese vorrangig für die Übermittlung der Antwort benutzt.

Bei Missachtung der oben angeführten Antwortzeiten, deren Ursache dem Betreiber des Fernwärmedienstes zuzuschreiben ist, wird der Betreiber eine automatische Entschädigung von dreißig (30) Euro entrichten. Die Entschädigung steigt im Verhältnis zur Verspätung der Antwort:

- erfolgt die Antwort später als 30, aber binnen 60 Kalendertagen, wird eine Entschädigung von dreißig (30) Euro entrichtet;
- erfolgt die Antwort später als 60, aber binnen 90 Kalendertagen, wird eine Entschädigung von sechzig (60) Euro entrichtet;
- erfolgt die Antwort später als 90 Kalendertagen, wird eine Entschädigung von neunzig (90) Euro entrichtet.

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Taufer GmbH_srl

(Anlage A - Version 03/2024)

INDIKATOREN DER HANDELSQUALITÄT UND AUTOMATISCHE ENTSCHÄDIGUNGEN DES FERNWÄRMEDIENSTES

Die Indikatoren der Handelsqualität hinsichtlich des Fernwärmedienstes sind von der Regulierungsbehörde für Energie Netze und Umwelt in der Anlage A zum Beschluss 526/2021/R/tlr i.g.F. mit Inhalt "Regolazione della qualità commerciale dei servizi di teleriscaldamento e teleraffrescamento, per il periodo di regolazione 1 Jänner 2022 - 31 dicembre 2025" (Einheitstext RQCT) definiert.

Zwecks ihrer Anwendung wird zwischen 3 Kundetypologien unterschieden:

1. Kunden kleinerer Dimension: Kunden mit einer vertraglichen Leistung bis 50 kW;
2. Kunden mittlerer Dimension: Kunden mit einer vertraglichen über 50 kW und bis zu 350 kW;
3. Kunden größerer Dimension: Kunden mit einer vertraglichen Leistung über 350 kW. Die Indikatoren der Handelsqualität werden nicht auf „3. Kunden größerer Dimension“ angewandt.

Die Indikatoren der Handelsqualität sind in Spezifische und Allgemeine Standards unterteilt. Die Fälle von Missachtung der Qualitätsstandards sind wie folgt klassifiziert:

a) Ursachen höherer Gewalt, wie Handlungen/Akten Öffentlicher Ämter, außergewöhnliche Naturereignisse, für die seitens der zuständigen Behörde der Notstand verhängt wird, ausgerufene Streiks ohne der vom Gesetz vorgesehenen Vorankündigungsfrist, fehlende Erlangung von Genehmigungsunterlagen;
b) Ursachen, die dem Antragsteller oder Dritten zuzuschreiben sind, bzw. Schäden oder Hindernisse, die von Dritten verursacht werden;
c) Ursachen, die dem Betreiber des Fernwärmedienstes zuzuschreiben sind, wie alle anderen Ursachen, die nicht unter den Buchstaben a) und b) angeführt sind.

Spezifische Standards der Handelsqualität für den Fernwärmedienst

Der Spezifische Qualitätsstandard ist das Qualitätsniveau bezogen auf die einzelne Leistung, die dem einzelnen Kunden zu gewährleisten ist. Die Missachtung führt zu einer Entrichtung einer Automatischen Entschädigung seitens des Betreibers des Fernwärmedienstes unter Ausschluss nachfolgender Fälle:

- wenn die Missachtung des Spezifischen Qualitätsstandards auf eine der Ursachen unter den oben angegebenen Buchstaben a) und b) fällt;
- wenn dem Kunden im Kalenderjahr bereits eine Entschädigung für die Missachtung desselben Spezifischen Standards entrichtet wurde;
- im Falle von Beschwerden oder anderen Mitteilungen, für welche die Identifizierung des Kunden nicht möglich ist, weil die vorgesehenen Mindestinformationen nicht enthalten sind.

In den Fällen, in denen der Kunde als zahlungssäumig aufscheint, kann der Lieferant die Auszahlung der automatischen Entschädigung bis zur Bezahlung der geschuldeten Beträge aussetzen.

Taufer GmbH_srl

(Anlage A - Version 03/2024)

Tabelle 1 - Art. 20 RQCT

Indikatoren	**Spezifisches Qualitätsniveau**	Entschädigung für die Ausführung über dem Zeitstandard, aber innerhalb eines doppelten Zeitstandards aus dem Qualitätsstandards oder im Falle komplexer Arbeiten oder einer Trennung vom Netz, innerhalb von 45 Kalendertagen nach Ablauf der vereinbarten Frist für die Leistung		Entschädigung für die Ausführung über einem doppelten Zeitstandard, aber innerhalb einer dreifachen Zeit aus dem Qualitätsstandards oder im Falle komplexer Arbeiten oder einer Trennung vom Netz, nach 45 Kalendertagen, jedoch innerhalb von 90 Kalendertagen nach der vereinbarten Frist für die Leistung		Entschädigung für die Ausführung über dem dreifachen Zeitstandard aus dem Qualitätsstandards oder im Falle komplexer Arbeiten oder einer Trennung vom Netz, nach mehr als 90 Kalendertagen nach der vereinbarten Frist dür die Leistung	
		Für Kunden kleinerer Dimension	Für Kunden mittlerer Dimension	Für Kunden kleinerer Dimension	Für Kunden mittlerer Dimension	Für Kunden kleinerer Dimension	Für Kunden mittlerer Dimension
Maximale Zeit für die Ausführung von einfachen Arbeiten	15 Arbeitstage	30,00 €	70,00 €	60,00 €	140,00 €	90,00 €	210,00 €
Frist für die Ausführung von komplexen Arbeiten	Innerhalb des vereinbarten Datums	30,00 €	70,00 €	60,00 €	140,00 €	90,00 €	210,00 €
Maximale Zeit für die Aktivierung der Lieferung	7 Arbeitstage	30,00 €	70,00 €	60,00 €	140,00 €	90,00 €	210,00 €
Maximale Zeit für die Wiederaktivierung der Lieferung nach deren Aussetzung wegen Zahlungsverzug	2 Werktage	30,00 €	70,00 €	60,00 €	140,00 €	90,00 €	210,00 €
Maximale Zeit für die Deaktivierung der Lieferung auf Anfrage des Nutzers	5 Arbeitstage	30,00 €	70,00 €	60,00 €	140,00 €	90,00 €	210,00 €
Frist für die Trennung vom Netz auf Anfrage des Nutzers	Innerhalb des vereinbarten Datums	30,00 €	70,00 €	60,00 €	140,00 €	90,00 €	210,00 €
Maximale Zeit für die begründete Antwort einer schriftlichen Beschwerde	30 Kalendertage	30,00 €	30,00 €	60,00 €	60,00 €	90,00 €	90,00 €

Die Anfragen um Wiederaufnahme der Lieferung, welche dem Betreiber an den Tagen von Montag bis Mittwoch nach 18.00 Uhr und an den Tagen vom Donnerstag und Freitag nach 14.00 Uhr einlangen, können vom Betreiber behandelt werden, als ob sie am darauffolgenden Tag eingereicht worden wären.
Alle anderen Anfragen, welche dem Betreiber in den Arbeitstagen nach 18.00 Uhr einlangen, können vom Betreiber behandelt werden, als ob sie am darauffolgenden Tag eingereicht worden wären.

Allgemeine Standards der Handelsqualität für den Fernwärmedienst

Der Allgemeine Qualitätsstandard ist das Qualitätsniveau in Prozent bezogen auf die Gesamtheit aller den Kunden sicherzustellenden Leistungen.

Tabelle 2 - Art. 21 RQCT

Indikatoren	**Allgemeines Qualitätsniveau**
Mindestprozentsatz von Kostenvoranschlägen für einfache Arbeiten, die innerhalb einer Zeit von zehn (10) Arbeitstagen ab der diesbezüglichen Anfrage ausgearbeitet werden	90%
Mindestprozentsatz von Kostenvoranschlägen für komplexe Arbeiten, die innerhalb einer Zeit von zehn (30) Arbeitstagen ab der diesbezüglichen Anfrage ausgearbeitet werden	90%

Taufer GmbH_srl

(Anlage A - Version 03/2024)

Spezifische Qualitätsstandards des Fernwärmedienstes für die Messung im Sinne des TIMT

Im Sinne des Einheitstextes TIMT (Anhang A, Beschluss der ARERA vom 17. November 2020 Nr. 478/2020/R/tlr i.g.F.) der Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt ARERA, sind wir als Betreiber verpflichtet, folgende Standards für die Dienstleistungsqualität der Messung einzuhalten:

Indikatoren	**Spezifisches Qualitätsniveau**	Entschädigung für die Ausführung über dem Zeitstandard, aber innerhalb eines doppelten Zeitstandards		Entschädigung für die Ausführung über einem doppelten Zeitstandard, aber innerhalb einer dreifachen Zeit		Entschädigung für die Ausführung über dem dreifachen Zeitstandard	
		Für Kunden kleinerer Dimension	Für Kunden mittlerer Dimension	Für Kunden kleinerer Dimension	Für Kunden mittlerer Dimension	Für Kunden kleinerer Dimension	Für Kunden mittlerer Dimension
Frist für Eingriff zur Prüfung des Zählers gemäß Art. 13 TIMT	15 Arbeitstage	30,00 €	70,00 €	60,00 €	140,00 €	90,00 €	210,00 €
Frist für Mitteilung des Ergebnisses der Zählerprüfung gemäß Art. 14 TIMT	10 Arbeitstage wenn Zählerprüfung vor Ort durchgeführt wird 30 Arbeitstage wenn Zählerprüfung nich vor Ort durchgeführt wird	30,00 €	70,00 €	60,00 €	140,00 €	90,00 €	210,00 €
Frist für Austausch im Falle eines Ausfalls oder einer Fehlfunktion des Zählers gemäß Art. 15 TIMT	15 Arbeitstage	30,00 €	70,00 €	60,00 €	140,00 €	90,00 €	210,00 €

Taufer GmbH_srl

WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN

Die gegenständlichen wirtschaftlichen Bedingungen finden ab 01.01.2024 Anwendung. Die nachfolgend angeführten Preise beziehen sich auf alle Lieferungs- und Nutzungsarten im Verwaltungsgebiet der Gemeinde Sand in Taufers.

ANSCHLUSSGEBÜHREN

Die nachfolgend angeführten Gebühren für den Anschluss an das Fernwärmenetz sind als Richtwerte zu betrachten und sind hier ausschließlich zu Informationszwecken angeführt. Der Netzbetreiber erstellt für jeden Anschluss einen individuellen Kostenvoranschlag mit Angabe der verbindlichen Anschlussgebühren.

Anschlussleistung		**Anschlussgebühr (Richtwert)**
kW	**m² (ca.)**	**Euro**
0-15	0-180	4.125,00
15-30	180-360	4.207,50
31-50	360-600	4.290,00
51-75	600-900	4.372,50
76-100	900-1.200	4.620,00
101-125	1.200-1.500	4.785,00
126-150	1.500-1.800	4.950,00
151-175	1.800-2.100	5.115,00
176-200	2.100-2.400	5.775,00
201-250	2.400-3.000	6.105,00
251-300	3.000-3.600	6.600,00
301-400	3.600-4.800	7.425,00
401-500	4.800-6.000	7.425,00
> 501	> 6.000	auf Anfrage

WÄRMEPREIS (monatlich pro kWh*)

Der Lieferpreis für die Wärmeenergie ist ein variabler Preis, ausgedrückt in €/kWh, der nach Jahresverbrauch (Januar - Dezember) gestaffelt ist. Die Berechnung des Wärmepreises pro kWh erfolgt mit vier Stellen hinter dem Komma.

	Staffelung nach progressivem Verbrauch im Zeitraum 01. Jänner - 31.Dezember	Wärmepreis (ohne MwSt.)
1	≤ 50.000. kWh	0,1250 €/kWh
2	50.001 - 100.000 kWh	0,1150 €/kWh
3	100.001 - 150.000 kWh	0,1100 €/kWh
4	150.001 kWh - 200.000 kWh	0,1100 €/kWh
5	200.001 kWh - 300.000 kWh	0,1000 €/kWh
6	> 300.000 kWh	0,1000 €/kWh

*Der Preis beinhaltet die Spesen für Transport und Messdienst sowie die Spesen für Energie. Diese werden monatlich auf der Basis der Einkaufskosten für den Rohstoff zur Wärmeerzeugung angepasst.

Weitere Informationen:

Wärmezählermiete
Für die Installation eines Wärmezählers und sämtlicher Sekundärzähler bzw. für die damit zusammenhängende Dienstleistung wird eine Jahresgebühr von Euro 80 pro Zähler berechnet.

Sekundärzähler
Wird im Nachhinein ein Sekundärzähler montiert, wird für die Programmierung und Inbetriebnahme eine Pauschale von Euro 500,00 verrechnet.

Steuergutschrift - Carbontax
Wenn der Kunde Anspruch auf die Steuergutschrift gemäß Art. 8, Abs. 10, Buchst. f des Gesetzes Nr. 448/98 i.g.F. hat, kann er den entsprechenden Abzug in Höhe des nach den geltenden Rechtsvorschriften festgesetzten Betrags in Anspruch nehmen. Vom Betrag des variablen Anteils zuzüglich Mehrwertsteuer könnte daher - gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und aufgrund des Energiemix (% der Biomasse am Gesamtvolumen), aus dem die eingespeiste und vom Fernwärmenetz verteilte Wärmeenergie besteht - ein in €/kWh ausgedrückter Betrag, der monatlich variiert, abgezogen werden.

Mindestabnahme
Unabhängig von der tatsächlich bezogenen Wärmemenge wird jedem Kunden pro Jahr eine jährliche Mindestabnahme in Rechnung gestellt und berechnet sich wie folgt: 300 kWh x die Wärmeleistung x Euro pro kWh. Dies wird nur angewandt falls sich der Wärmeverbrauch unterhalb dieser Mindestabnahme befindet. Anderenfalls hat dies keinerlei Einfluss auf den Lieferpreis.

Taufer GmbH_srl

Mehrwertsteuer
Die im Angebot angeführten Preise enthalten keine Mehrwertsteuer und sind dem normalen Steuersatz unterworfen. Der reduzierte Steuersatz, der von Nr. 122 der Tabelle A Teil III des Präsidialdekrets DPR 633/72 für Dienstleistungen hinsichtlich der Lieferung und der Verteilung von Wärmeenergie für Haushalte vorgesehen ist, wie vom Rundschreiben Nr. 82 vom 7. April 1999 definiert, wird auf die Kondominium-Lieferungen nur in den Fällen angewandt, wenn nicht gleichzeitig die Ausübung von unternehmerischen Tätigkeiten oder mehrwertsteuerrelevanten Dienstleistungen vorhanden sind, und die gelieferte Wärmeenergie aus erneuerbaren Quellen stammt bzw. aus Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen mit hohem Wirkungsgrad produziert wird.

Preisanpassung
Der Lieferant behält sich vor, gemäß den Bestimmungen des Absatzes 21.2 (einseitigen Vertragsabänderung) der „Allgemeinen Anschluss- und Lieferungsbedingungen“ den Lieferpreis anzupassen.
Abrechnung und Zahlung:
Bimestrale Abrechnung, Zahlung: 30 Tage ab Rechnungsdatum

Preisart:
Einteiliger Preis

Gemeinden, in denen das Angebot Anwendung findet:
Sand in Taufers (BZ)

Häufigkeit der Aktualisierung der Preise:
Alle Preisanpassungen und Änderungen im Tarifblatt werden vom Verwaltungsrat der Taufer GmbH beschlossen. Die angegebenen Tarife und Gebühren gelten bis auf Widerruf. Sollten vom Verwaltungsrat Preisanpassungen vorgenommen werden, werden diese nach Inkrafttreten dem Wärmekunden auf der darauffolgenden Rechnung für die Wärmelieferung in Rechnung gestellt.

Typ der Lieferung:
Heizung; sanitäres Warmwasser; Heizung und sanitäres Warmwasser; Prozesswärme.

Typ der Nutzung:
Haushalt; Dienstleistungssektor; Industrie.